

**Prüfungsbericht nach Art. 17 RPG**

Gegenstand:	<i>Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene (SIS), Anpassungen und Ergänzungen 2022 Version SIS6.1</i>	Prüfungsunterlagen:	<i>Sachplan vom 09.12.2022 Erläuterungen vom 09.12.2022</i>
Planende Bundesstelle:	<i>BAV</i>		

**Feststellungen**

Aspekte	Anforderungen	Befund
Inhalt	<i>Sachplanerarbeitung nötig (Art. 14 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 4 RPV)</i>	<i>Gemäss Sachplan Verkehr, Teil Programm, der vom Bundesrat am 20.10.2021 verabschiedet wurde, müssen Umsetzungsmodalitäten für Nationalstrassentrasse und Schiene definiert werden. Gegenstand dieses Prüfungsberichts sind die Anpassungen und Ergänzungen 2022 des SIS (Version SIS6.1). Diese Anpassungen in der Version SIS6.1 betreffen lediglich die Integration von drei Werkstätten in die Objektblätter: NEVA für die Standorte Yverdon-les-Bains und Aigle (Kanton Waadt) sowie Bätterkinden und Oberburg (Kanton Bern).</i>
	<i>Zweckmässige Konzeption der Sachplanfestlegungen (Art. 14 Abs. 2 und 3 RPV)</i>	<i>Mit dem vorliegenden Sachplan zeigt der Bund in den Objektblättern auf, welche Anpassungen aufgrund der Integration von Anlagen mit erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt vorgenommen wurden. Die Objektblätter enthalten verbindliche Angaben.</i>
	<i>Umfassende räumliche Koordination (Art. 2 und 3 RPV)</i>	<i>Der Sachplan prüft für jede Anlage welche Alternativen und Lösungsvarianten in Betracht kommen und welche Möglichkeiten bestehen, den Boden haushälterisch und umweltschonend zu nutzen. Weiter wurde eine systematische Koordination mit den übrigen raumwirksamen Tätigkeiten des Bundes und der Kantone angestrebt.</i>
	<i>Beitrag zur angestrebten räumlichen Entwicklung (Art. 1 RPG)</i>	<i>Die Anpassungen und Ergänzungen 2022 (Version SIS6.1) richten sich nach den Grundsätzen, wie sie im Teil Programm formuliert worden sind. Sie berücksichtigen das Raumkonzept Schweiz. Im Rahmen der Gespräche mit den Kantonen anlässlich der Anpassung der Objektblätter wurden die in der vorliegenden Fassung aufgenommenen Projekte mit der durch die Kantone angestrebten räumlichen Entwicklung abgestimmt.</i>
	<i>Vereinbarkeit mit geltenden Planungen und Vorschriften (Art. 2 RPV)</i>	<i>Die Bestimmungen des Sachplans haben sich als vereinbar mit den Sachplänen des Bundes erwiesen. Sie stehen auch nicht im Widerspruch zu den geltenden kantonalen Richtplänen und ermöglichen deren jeweilige Anpassungen.</i>
	<i>Voraussetzungen für die Festsetzung konkreter Vorhaben (Art. 15 Abs. 3 RPV)</i>	<i>Der Detaillierungsgrad der Karten erlaubt es, Fragen bezüglich der Auswirkungen auf Raum und Umwelt zu behandeln. Die Voraussetzungen für Festsetzungen sind dort gegeben, wo der Koordinationsstand in der Folge geändert wurde.</i>
Verfahren	<i>Zusammenarbeit mit dem ARE (Art. 17 RPV)</i>	<i>Das ARE begleitete die gesamten Arbeiten im Zusammenhang mit den Anpassungen des SIS6.1 und konnte sich während der beiden Ämterkonsultationen äussern. Das ARE nahm an den Sitzungen, die das BAV mit den betroffenen Kantonen sowie den Transportunternehmen organisierte, teil.</i>

	Zusammenarbeit mit den weiteren Trägern raumwirksamer Aufgaben (Art. 18 RPV)	<i>Die involvierten Behörden des Bundes hatten Gelegenheit, sich im Rahmen der Ämterkonsultation zu äussern. Die von den Anpassungen betroffenen Kantone konnten an den Sitzungen Stellung nehmen, die das BAV im Rahmen der Zusammenarbeit nach Artikel 18 RPV organisierte.</i>
	Anhörung der Kantone und Gemeinden (Art. 19 Abs. 1 und 2 RPV)	<i>Die Kantone hatten im letzten Quartal 2020 Gelegenheit, sich offiziell zu den Anpassungen und Ergänzungen 2022 zu äussern.</i>
	Information und Mitwirkung der Bevölkerung (Art. 19 Abs. 3 und 4 RPV)	<i>Der Sachplan wurde auf der Website des BAV veröffentlicht, und die Kantone wurden beauftragt, die Konsultation der interessierten kantonalen, regionalen und kommunalen Fachstellen durchzuführen sowie die Information und Mitwirkung der Bevölkerung sicherzustellen.</i>
	Kontrolle der Vereinbarkeit mit der kantonalen Richtplanung (Art. 20 RPV)	<i>Die Kantone erklärten sich mit einer gleichzeitigen Konsultation im Sinne der Artikel 19 und 20 RPV einverstanden. Sie erhielten im Rahmen der Prüfung der Vereinbarkeit mit der Richtplanung die Kantone nach Artikel 20 RPV die Gelegenheit, allenfalls vorhandene Widersprüche zur kantonalen Richtplanung festzustellen. Kein Kanton hat ein Bereinigungsverfahren beantragt.</i>
	Verabschiedung (Art. 21 Abs. 1 RPV)	<i>Die SIS-Anpassungen 2022 (Version 6.1) enthalten Anlagen, die erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt haben. Sie müssen daher vom Bundesrat verabschiedet werden.</i>
Form	Aufbau des Sachplans	<i>Die Gliederung des Sachplans in einen konzeptionellen Teil und einen Objektteil ist nachvollziehbar und trägt zur guten Verständlichkeit bei. Der vorliegende Prüfungsbericht bezieht sich nur auf Objektblätter.</i>
	Form der Sachplanfestlegungen (Art. 15 RPV)	<i>Räumlich konkrete Aussagen werden textlich und in den Karten der Objektblättern dargestellt. Diese Objektblätter präzisieren die Zusammenhänge, die zum Verständnis der Sachplanfestlegungen erforderlich sind. Die verbindlichen Sachplanfestlegungen sind in blau hinterlegt.</i>
	Erläuterungen (Art. 16 RPV)	<i>Die Erläuterungen liefern Hinweise zum Ablauf des Verfahrens und zur Art und Weise, wie die verschiedenen Interessen berücksichtigt wurden. Diese wurden bei der zweiten Ämterkonsultation, die im Oktober 2022 durchgeführt wurde, geliefert.</i>
	Veröffentlichung (Art. 4 Abs. 3 RPG)	<i>Der Sachplan wird auf der Webseite des BAV veröffentlicht und kann in gedruckter Form bei der zuständigen Stelle im BAV, beim ARE und bei den Raumplanungsfachstellen der Kantone eingesehen werden. Die kartografischen Daten werden zudem in das Web-GIS «Sachpläne des Bundes» aufgenommen.</i>

## Schlussfolgerung

Inhalt, Verfahren und Form des Sachplans entsprechen den Anforderungen des Raumplanungsrechts. Die Voraussetzungen für die Verabschiedung als Sachplan im Sinne von Artikel 13 RPG sind erfüllt. Die Anpassungen und Ergänzungen 2022 des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene (SIS), können somit vom Bundesrat nach Artikel 21 Absatz 1 RPV verabschiedet werden.

Bern, den 10.11.2022

BUNDESAMT FÜR RAUMENTWICKLUNG

Die Direktorin

